

# Satzung der „PlanBe – Bellwinkel Stiftung für Umwelt- und Klimaschutz“

## Präambel

Die zentrale Herausforderung für den Erhalt der Natur, ihrer Biodiversität und damit für das Überleben der Menschheit ist die menschengemachte Klimakrise infolge globaler Erwärmung der Erdatmosphäre und ihre Folgen für die Umwelt und Natur. Als Ursachen dafür gelten die Freisetzung von CO<sub>2</sub> aus fossilen Energieträgern, die intensive Landwirtschaft, die Abholzung der Regenwälder und die Trockenlegung der Moore. Verschärft wird diese Entwicklung durch die zunehmende Konzentration des Kapitals in der Hand weniger und die damit verbundene Dominanz der hoch spekulativen und für extreme Ausschläge anfälligen Finanzmärkte über die Wirtschaftsmärkte.

Der Stifter will diesen globalen Fehlentwicklungen entgegenwirken und durch die Investition seines Vermögens in natürliche CO<sub>2</sub>-Speicher – insbesondere durch die Entwicklung von naturnahen, nicht erwerbswirtschaftlich genutzten Wäldern sowie durch die Regeneration von entwässerten Mooren – einen Beitrag zur Minderung der Erderwärmung leisten. Zugleich entzieht er durch die Anlage der Stiftungsmittel in den Kauf und die naturnahe Entwicklung von Flächen zur CO<sub>2</sub>-Speicherung den krisenanfälligen Finanzmärkten sein Kapital und sichert dadurch die Stiftungsarbeit nachhaltig.

Bei diesem Vorgehen fühlt sich der Stifter durch den Klimaschutz-Report des Weltklimarats (IPCC) vom Herbst 2018 bestärkt, der „negative Emissionen“ einfordert und damit unter anderem die Aufforstung und Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Speicherung in Wäldern und die Wiederherstellung von Mooren meint, ebenso durch den UN-Artenschutzbericht des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) vom Mai 2019 sowie durch die Auszeichnung des „Waldmachers“ Tony Rinaudo mit dem Alternativen Nobelpreis 2018.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „PlanBe – Bellwinkel Stiftung für Umwelt- und Klimaschutz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund, Grävingsholzstr. 48.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO). Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des zuvor genannten Zwecks durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Investition der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen (Spenden) in den Kauf von
    1. (Brach-)Flächen sowie deren Entwicklung (Aufforstung, Sukzession) zu naturnahen, nicht gewerblich genutzten und damit dauerhaft bestehenden (Ur-)Wäldern als natürliche CO<sub>2</sub>-Speicher und/oder
    2. entwässerten Mooren sowie deren Regeneration – unter anderem durch Rückbau der Entwässerung, Stopp der landwirtschaftlichen und sonstigen erwerbswirtschaftlichen Nutzung – und damit Sicherung bzw. Wiederherstellung ihrer Funktion als weiterer natürlicher CO<sub>2</sub>-Speicher, um dadurch das Leben und die Biodiversität auf der Erde dauerhaft zu erhalten,
  - b) die Weitergabe von Mitteln,
  - c) Werbung für den Umwelt- und Klimaschutz durch Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Förderung der Bildung,
  - d) Schaffung von Akzeptanz durch Einbindung der ortsansässigen Bevölkerung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (Zu-)Stifter und ihre Erben/Rechts-

nachfolger erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks wirtschaftliche Zweckbetriebe im Sinne der §§ 65 - 68 AO unterhalten.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Dieses dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2. Die Stiftung ist ferner Testamentserbe des Stifters. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, sofern vorheriger Satz 4 beachtet wird.

(2) Die nach § 2 Absatz 3 a) erworbenen Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden.

(3) Die Stiftung darf zweckgebundene Darlehen aus dem Stiftungsvermögen insbesondere zum Kauf von Flächen zur Aufforstung vergeben.

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind  
a) der Vorstand und  
b) der Stiftungsrat.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen der Tätigkeit für die Stiftung entstehenden angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

## **§ 7 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens zwei Personen. Bei Gründung der Stiftung ist der Stifter Michael Bellwinkel alleiniger Vorstand auf Lebenszeit.
- (2) Legt der Stifter das Vorstandsamt nieder oder verstirbt, übernehmen sein Bruder Martin Bellwinkel und seine Ehefrau Cornelia Pape gleichberechtigt das Vorstandsamt. Nach deren beider Amtsniederlegung oder Tod bestellt der Stiftungsrat unverzüglich den/die Landesvorsitzende/n des Naturschutzbundes (NABU) Niedersachsen e.V. als Nachfolger/in. Bei Ablehnung der Berufung ist eine Person aus den im Stiftungsrat vertretenen Einrichtungen zu berufen.
- (3) Die Abberufung eines vom Stiftungsrat berufenen Vorstands ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder jederzeit möglich.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel zur Umsetzung des Stiftungszwecks sowie über alle grundsätzlichen und strategischen Fragen der Stiftung und setzt damit den Willen des Stifters im Rahmen des Stiftungsgesetzes so wirksam wie möglich um. Seine Aufgabe ist insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, des Aufstellens eines Wirtschaftsplans sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

## **§ 9 Zusammensetzung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 4 Vertreter/innen, die nach Möglichkeit einer der folgenden Einrichtungen angehören:
- a) Deutsche Umweltstiftung, Berlin,
  - b) Naturschutzbund (NABU) Niedersachsen e.V., Hannover,
  - c) Ruhrstiftung Bildung und Erziehung, Essen.
- (2) Jede Einrichtung nach vorherigem Absatz 1 bestimmt eigenständig die Person, die sie im Stiftungsrat dauerhaft vertritt.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er tritt auf Einladung des Vorstands mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine Sitzung ist ferner abzuhalten, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören ferner:
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands (nach Tod/Amtsniederlegung des Stifters, seiner Ehefrau und seines Bruders),
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Bestätigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans,
  - d) fachliche Beratung über die inhaltliche Ausrichtung der Stiftung.
- (3) Der Vorstand leitet die Stiftungsratssitzung ohne Stimmrecht. Jedes Stiftungsratsmitglied hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Für die Beschlussfassung sind mindestens drei Stimmen erforderlich. Ein abwesendes Stiftungsratsmitglied kann ein anwesendes Mitglied durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen. Jedes Stiftungsratsmitglied darf jedoch nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben. Beschlüsse, die nicht die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können – soweit kein Stiftungsratsmitglied widerspricht – im schriftlichen oder

fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Hat sich ein Stiftungsratsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von 4 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.

(4) Von jeder Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift erstellt. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

### **§ 11 Satzungsänderung**

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf eines einstimmigen Votums von Vorstand und Stiftungsrat. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und die Förderung des Natur- und Tierschutzes, der Wissenschaft und Forschung zum Umwelt- und Naturschutz, der Erziehung zum Umwelt- und Naturschutz, der Entwicklungszusammenarbeit und/oder der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens betreffen.

### **§ 12 Zusammenschluss/Auflösung der Stiftung**

Vorstand und Stiftungsrat können den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Absatz 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Der Beschluss bedarf eines einstimmigen Votums von Vorstand und Stiftungsrat. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und den Umwelt- und Naturschutz betreffen. Alle anderen Formen der Auflösung der Stiftung jenseits des Zusammenschlusses sind ausgeschlossen.

### **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den in § 2 Absatz 2 genannten Stiftungszweck. Soweit der Stifter hierzu keine Vorgabe gemacht hat, ist eine unter § 9 Abs. 1a) und 1b) genannte Einrichtung auszuwählen.

### **§ 14 Stiftungsbehörde, Finanzamt**

(1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

(2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Stifters)